Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 37

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beln muffen (forgfältig eingerichteter Nachrichtensbienft, schleunige Concentrirung der Hauptstärke bei Biasca), ehe es zu spät wird, ehe ber Angreifer die vordersten Posten (im Blenio-Thale) überrannt hat und sich wie eine Lawine von der Höhe in's Thal hinabstürzt jenem Knotenpunkt (Biasca) zu, bessen Besitz die Entscheidung bringt.

Haben unsere Brigabe-Manöver allerbings stets bie Vertheibigung als im Vortheil stehend zur Ansichauung gebracht, so glauben wir doch den Leser darauf hinweisen zu mussen, bies Resultat nicht als baare Münze zu nehmen, sondern eingedenk zu sein, daß die Kiücksichten des Friedens in Bezug auf die Schonung des Soldaten und den Seckel des Staates nicht erlauben, alle vorhin skizzirten Eigenzthümlickeiten des Gebirgskrieges zu berücksichtigen, mit andern Worten, daß es ziemlich unmöglich oder doch sehr schwierig sein wird, eine Gebirgs-Operation als Uebung vollständig kriegsgemäß durchzussühren.

Wir glauben aber bargethan zu haben, baß ber Angreifer schon burch ein energisches Vorgehen an sich bedeutende Vortheile über ben Vertheidiger erstangt, daß die rein passive Vertheidigung mit verzettelten ober concentrirten Krästen stets dem Angrisse unterliegen muß, weil sie bei wenigen — oft nur einer einzigen — Rückzugslinien durch geschickt eingeleitete und krästig durchgeführte Umgehungs-Manöver des Gegners leicht in eine Katastrophe verwickelt werden kann und daß im Allgemeinen im Gebirge dem Angriss eine Ueberlegenheit über die Vertheidigung zugesprochen werden muß.

(Schluß folgt.)

Der Gefekentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfepung.)

Die eigentlichen Anführer (höhere und niedere Truppenchefs) bedürfen (vom Oberbefehlshaber bis herunter zum Kompagnie-Kommanbanten), um die an sie herantretenden Aufgaben zu bemältigen, ber Behülfen. Es muß ihnen ein Bersonal beigegeben merben, meldes fich besonders bei ben höhern Truppenverbanden wieder in verschiedene Branchen theilt. So ift ber Feldwebel ber Gehülfe bes hauptmanns. Der Bataillonsabjudant und Quartiermeister die Gehülfen bes Bataillonskommandanten u. f. w. In ben höhern Berbanden theilt fich bas Personal nach Branchen. So feben wir als erfte (welche bas Gange umfaßt und fich hauptfachlich mit bem beschäftigt, was ber eigentliche Zweck ber Armee ist, nämlich ben Feind zu ichlagen) ben Generalftab. Diefer behandelt bie operativen Angelegenheiten (baber Alles, mas auf Bewegung und Rampf, auf feine Borbedingungen, Bezug hat). Alls zweite Branche reiht fich an ben Generalftab (ober Generalquartier= meisterstab, wie er auch in einigen Armeen beißt) bie für ben Dienst, die Abjudantur. Als britte finden wir die für den Unterhalt des Heeres. (Diese theilt fich in ben meiften Armeen in mehrere Zweige, als: a. Branche für Gelb*), b. für Naturalverspflegung, c. für Bekleibungswesen zc.) Diese britte Branche heißt Intendantur ober Kommissariat. Siezu kommen noch bei dem Armeekommando die verschiesbenen Waffenchess und die besondern Branchen für Gesundheitsdienst der Menschen und Pferde, die Justizpslege und in einigen Armeen auch noch Seelssorge.

Die verschiebenen Branchen werben gebilbet ente weber aus Offizieren ber Truppen, die man zeite weise zu bem Dienst in einer bieser besondern Berrichtungen kommandirt, ober aber man bestellt ein für allemal das Personal für die Branche.

In einigen Branchen kann man nach Belieben bem einen ober anbern Spftem ben Borzug geben, in anbern ist nur bas lettere anwendbar. Ersteres ist ber Fall bei dem Generalstab, der Abjudantur und den Stäben der einzelnen Wassen, die man beliebig aus Truppenoffizieren zusammenstellen oder als besonderes Korps organisiren kann; letteres ist bei der Justiz, der Sanität, Seelsorge, überhaupt allen Branchen, welche außer militärischen besondere wissenschaftliche Kenntnisse (Medizin, Recht oder Theologie) erfordern, nothwendig.

Truppenoffiziere nur zeitweilig in bem Generalstab, ber Abjubantur und Staben ber verschiebenen Waffen zu verwenden, hat ben Borzug, daß bie Offiziere biefer nicht entfrembet werben.

Erfahrungsgemäß liefert ber abwechselnbe Dieust in ber Branche und Truppe die tüchtigsten Generals stabsoffiziere, Abjudanten 2c.

Fortwährende Trennung von der Truppe liefert Bureaufraten. Solche finden aber ihren Platz jedenfalls besser im Staats- als im Militars bienft.

Die verschiebenen Baffen und Branchen bedürfen ihrer besondern Organisation.

Die spezielle Organisation ber Wasse findet ihren Abschluß in dem Regiment. Ueber diesem begin=nen die höhern Truppenverbande. Der Regiments=chef steht in Fachangelegenheiten unter dem Chef der Wasse, in dienstlichen unter dem Chef des höshern Truppenverbandes, dem er angehört.

Jeber Waffenchef hat seinen besonbern Stab. Dieser kann, wie früher bemerkt, burch Truppensoffiziere, bie zeitweilig kommanblirt sinb (und mahrend ber Zeit bei ihren Truppenkörpern als Ueberzählige auf ben Kontrollen geführt werben), gebilbet werben.

Diese Stabe muffen ihrerseits wieber angemeffen eingerichtet und organisirt werben.

Shre innere Organisation muß sich genau ber Glieberung bes heeres anschließen. Gin höherer Offizier, mit mehreren nieberen als Gehülfen, besorgt bie Geschäfte ber Branche; 3. B. bei bem Armeesforps, einer bes nächst nieberen Grabes bei ber Division u. s. w.

Eine solche Art Organisation ist jedoch nicht nothe wendig, wo kein Verkehr in der Branche stattfindet, sondern Jeder für sich funktionirt, wie z. B. bei Pferdearzten, Seelsorgern 2c.

^{*)} Beißt auch Branche fur Raffenwesen.

Wo man bie zwedmäßige Unterscheibung in tombattante und nichtkombattante Ctabe macht, ergibt sich bas richtige Berhältniß zwischen biesen und jenen von felbst. Wo biefes nicht ber Fall ift, tom= men bie Grabe leicht in Konflitt und es ift fehr fcmer, bas richtige Berhaltnig herzustellen.

Vom militarischen Standpunkt aus foll man keinem Individuum bes Seeres einen höhern Grab verleihen, als es zur Ausübung ber ihm autommen= den Funktionen unbedingt bedarf. Dieses ift in bem Entwurf nicht ber Fall. Co ist z. B. nicht ber Grad eines Majors für ben Pferbearzt ber Division nothwendig, um die Pferbe bes Divisions= stabes zu behandeln. Dieses ein Beispiel von vielen. Beitere Bergleiche anzustellen, bietet fich Jebem Gelegenheit, ber bie Tafeln zur hand nimmt, wo bie Stabe enthalten finb.

Allerdings führen bie herren ber nichtkombattanten Branden gerne an, bag fie an allgemeiner Bilbung ben meiften Truppenoffigieren überlegen feien und beghalb auch nicht hinter Jenen, wie einer ber= felben bemertte, gurudfteben wollen, beren ganges Berdienst in einiger, oft auch nur nothburftigen Renntnig ber Exergier= und Dienst=Reglements bestehe. Wir wollen auf eine Untersuchung ber Bilbungsverhaltniffe ber Truppenoffiziere und Branchenoffiziere nicht eintreten, geben gerne zu, baß mehr Jahre jum Studium jur Erlangung ber Dottormurbe nothwendig find, als Wochen für bie Erlernung bes Reglements, boch alles biefes ift kein Grund, die Armeen mit nichtkombattanten Offizieren ber höchsten Grabe ju überschwemmen. Es wiberspricht biefes ben Grundsaten einer vernunf= tigen Dekonomie, und es schabet bem Unsehen ber höheren Unführer, wenn zu Biele ben nämlichen Grad befleiben.

In einer Armee, welche wie bie unfere feine Kriegserfahrung hat, ist es allerdings schwer, un= begrundete Pratensionen in bie richtigen Schranken

Wenn fich aber einzelne Branchen über anbere erheben wollen, und biefes in einen Entwurf zu einem Militar : Organisationsgeset aufgenommen wird, so spricht bieses nicht fehr bafur, bag bie Militar-Organisation ben Anforderungen bes Rrieges entsprechen werbe. Wenn man aber bei ben Vorberathungen nur gemiffe Branchen beigieht, fo ift es die unausweichliche Folge, daß biefe nur auf sich bedacht, sich möglichst breit zu machen, möglichst viele hohe Grade, die eine glanzende Carrière in ber Branche fichern, zu erhaschen suchen. Bei einer allgemeinen Berathung follten biefe Unfpruche auf bas richtige Maß zurudgeführt werben; boch biefe Berathung von erfahrenen Offizieren bes Rommandos und Generalftabes hat eben nicht flattge= funden und aus diesem Grund leidet ber Entwurf an großer Ginseitigkeit.

Bei Befprechung bes Art. 62 und ber bagu ge= hörigen Tafeln XXII und XXXI wollen wir uns erlauben, - auf einige auffallenbe Erscheinungen

Bermenbungen nur zeitweise tommanbirt merben. Sie follten in ihren Korps fortavanciren und bei Erlangung eines hohern Grabes wieber wenigftens 1 Jahr in ber Truppe bienen und mit biefer ent= weder einen Refrutenturs ober Wieberholungsturs mitmachen. Wir wollen in ben Staben und bei all ben besondern Berrichtungen erfahrene Truppen= offiziere und nicht Bureaufraten, bie im Dienft immer in ben Bureau's verwendet werden, aus diesen nicht herauskommen und mit bem Leben ber Truppen und ihren Bedürfniffen unbefannt find. Bisher hat man bieses leider bei uns nicht berücksichtigt. Die Nachtheile find unverkennbar.

Bei uns beförberte man in früherer Zeit Lieutenants in ben General-, Artillerie- und Geniestab, wo sie ruhig bis zu ben hochsten Graben fortavan= cirten, ohne daß sie jemals feit ihrem llebertritt in ben Stab, bei ber Truppe gebient hatten. Erft feit einigen Jahren hat man mit biefem unseligen Gy= stem gebrochen und angefangen, die Offiziere häufig bei ben Truppen zu verwenden. Wir verdanken bieses ber richtigen Erkenntniß bes hrn. Bunbes= rath Welti, ber überhaupt in unserer Armee manche Berbesserung angebahnt hat, welches wir gerne anerkennen, wenn wir gleich einige seiner Projekte im Interesse ber Armee zu befampfen fur Pflicht halten.

Art. 56 und 57 enthalten gegenüber bem bisher üblichen Borgang einen großen Fortschritt.

Art. 58. Was bas Gutachten bes Divisionars anbelangt, barüber haben mir unfere Auficht ichon ausgesprochen.

Art. 60. Die Vorschläge für die Wahl ber Divisionars sollen fünftig von einer Kommission, beftehend aus bem Chef bes Militar=Departements und sämmtlichen Divisionärs ausgehen. Bestimmung gehort zu ben vortrefflicheu bes Ent= murfes und liefert ben erfreulichen Beweis, bag ber Werth ber Führung anerfannt wirb. Solche Vorschläge werben sehr geeignet sein, bem Heer gute Anführer zu geben, und die Führung ift ber Erponent ber Armee, welcher ihre Rraft fehr veranberlich macht, fteigert ober vermindert.

(Fortfetung folgt.)

Nouvelle législation du recrutement de l'armée, de l'engagement volontaire et de l'engagement conditionnel d'un an. Coordonnée et annotée par G. Fraysse, capitaine au 22. régiment d'infanterie. Nice, A. Gilletta, éditeur.

Obgleich junachft jum prattifchen Gebrauch für bie frangofische Armee und bas frangofische Bolt bestimmt, hat vorliegende Zusammenftellung fammtlicher auf bas Rekrutirungsmesen und ben einjahrigen Freiwilligendienft bezüglichen Gefete und Ministerial-Erlasse boch auch für die Generalstäbe anderer Armeen großen Werth, ba zu beren Dienft= obliegenheiten ein forgfältiges Stubium ber militärischen Ginrichtungen ber Rachbarstaaten gehört.

Wir finden im ersten Abschnitte des Handbuches Urt. 55. Die Offiziere sollten zu ben besondern I (oder vielmehr des aide-mémoire für alle beim